

2. Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen (2. Klasse) innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Fahrtberechtigung möglich. Es gelten weiterhin die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale.

3. Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal ist die Chipkarte dem Prüfpersonal zur elektronischen Prüfung auszuhändigen.

4. Kartenrückgabe

Die Abo-Chipkarte ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Tickets nichts anderes geregelt ist.

5. Pflichten bei Verlust und missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seiner Abo-Chipkarte oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Abo-Chipkarte fest, hat er unverzüglich die ausgebende Stelle zu informieren. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Der Nutzer erhält gegen Gebühr eine Ersatzkarte (siehe Punkt 3 der Anlagen zu den Tarifbestimmungen).

6. Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

6.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal**a) Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten ohne zusätzliche Applikationen**

Bei einer Kontrolle über Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte ohne zusätzliche Applikationen eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgehändigt. Die eingezogene Chipkarte wird im Backoffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, eine neue Chipkarte binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b) Multi-applikative Chipkarten und Chipkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

Bei der Kontrolle einer multi-applikativen Chipkarte oder einer Chipkarte, die nicht im Eigentum eines Verkehrsunternehmens befindlich ist, wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chipkarte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

6.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder

durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

7. Datenschutzbestimmungen für Abo-Chipkarten**7.1 Kartenhinweise**

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsjahr und -monat) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

7.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes.

Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt. Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Stelle eingesehen und gelöscht werden.

7.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Pader-Ticket im Abonnement

1. Vertragspartner

Vertragspartner im Abonnement sind der Kunde und das jeweilige Verkehrsunternehmen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Abo-Vertrages des Kunden durch das Verkehrsunternehmen zustande.
- (2) Der Abo-Antrag umfasst den bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von dem Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Formular bereitgestellt. Sofern das Verkehrsunternehmen Überweisungen und/oder Barzahlungen akzeptiert, kann der Kunde wahlweise ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder eine der anderen Zahlungsweisen wählen.
- (3) Dem Verkehrsunternehmen steht es frei, z.B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat mit rechtsgültiger elektronischer Signatur anzubieten und zu akzeptieren.
- (4) Der Kunde erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats oder Wahl einer anderen vom Verkehrsunternehmen angebotenen Zahlungsweise, den Vertrag über das Abonnement abschließen zu wollen.

- (5) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten für den Antrag und ggf. das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden.
- (6) Im Rahmen der Prüfung des Abo-Antrags kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden und des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (7) Die Annahme des Abo-Antrages erfolgt durch die Übergabe oder Übersendung des PaderTickets im Abonnement an den Kunden oder einen anderen vom Kunden benannten Empfänger.
- (8) Konnte der Postversand des PaderTickets im Abonnement wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so wird das aktuell zur Auslieferung anstehende PaderTicket im Abonnement bei dem Verkehrsunternehmen, welches das PaderTicket ausgegeben hat, für den Ticketinhaber zur Abholung hinterlegt.
- (9) Der Kunde kann das PaderTicket selbst nutzen oder einer anderen Person zur Nutzung überlassen, sofern sich das Abonnement auf ein übertragbares PaderTicket bezieht. Ein persönliches PaderTicket wird immer auf den Namen des Ticketinhabers ausgestellt und darf ausschließlich von diesem genutzt werden. Der Kunde kann den Vertrag auch zugunsten einer anderen Person schließen, die dann das PaderTicket zur Nutzung erhält. Alle Personen, die nicht Kunde sind und ein vom Kunden bestelltes PaderTicket nutzen, gelten als Ticketinhaber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsdauer

- (1) Das Abonnement kann an jedem Tag eines Monats begonnen werden, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats in Verbindung mit einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers vorliegt oder der Ticketpreis im Voraus vom Vertragsinhaber gezahlt sowie beim Verkehrsunternehmen eingegangen ist.
- (2) Der Bestellschein für das Abonnement muss 14 Tage vor dem ersten Geltungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der vom Kunden genannte Gültigkeitsbeginn entsprechend. Der tatsächliche Gültigkeitsbeginn des PaderTickets wird dem Kunden bei Übergabe oder Übersendung des Tickets schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ab dem ersten Gültigkeitstag ist das PaderTicket im Abonnement an 12 aufeinanderfolgenden Monaten gültig. Die Gültigkeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch jeweils um einen Monat bis zum gleichen Tag des Folgemonats, längstens jedoch bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Abonnements gemäß der Abschnitte 7 und 8 (Kündigung).
- (4) Das PaderTicket im Abonnement wird entweder in Form einer Plastikkarte (Abo-Ticket) mit Wertmarken oder als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte ausgegeben. Auf der Chipkarte sind die Daten des Kunden/Ticketinhabers (Name, Vorname), räumliche und zeitliche Gültigkeitsmerkmale sowie sonstige Daten gespeichert, die im Rahmen der Ausgabe und Kontrolle des elektronischen Tickets notwendig sind. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber beim Verkehrsunternehmen Auskunft über die auf dem Chip gespeicherten Transaktionen/Aktionen.
- (5) Bei Übergabe oder Übersendung des PaderTickets erhält der Kunde zu seinem Abonnement eine Übersicht über ausgewählte auf dem PaderTicket gespeicherte Daten. Die Daten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätes-

tens bis 10 Tage nach Zustellung des PaderTickets in Textform (also z.B. per E-Mail) anzuzeigen.

- (6) Abo-Tickets und Chipkarten sind Eigentum des Verkehrsunternehmens und müssen nach Kündigung an dieses zurückgegeben werden (siehe Abschnitte 7.4, 7.5, 8.4 und 8.5).
- (7) Der Kunde hat Fehler des ihm überlassenen PaderTickets (z. B. Beschädigungen) unverzüglich bei der Ausgabestelle anzuzeigen.
- (8) Im Falle der Vertragsverlängerung erhält der Kunde vom Verkehrsunternehmen unaufgefordert ein neues Abo-Ticket und Wertmarken, bei elektronischen PaderTickets (Chipkarten) verlängert sich die Gültigkeit automatisch.
- (9) Der Kunde ist erst dann zur Nutzung des PaderTickets im Abonnement berechtigt, wenn er seine Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt. Bei wissentlicher Nutzung des PaderTickets im Abonnement ohne Zahlung nutzt der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber einen ungültigen Fahrausweis.
- (10) Der entgeltliche Verleih, die Vermietung sowie der Verkauf des PaderTickets im Abonnement sind nicht gestattet.
- (11) Die Nichtnutzung eines PaderTickets aufgrund von Urlaub, Krankheit, Verlust des Tickets o.ä. führt nicht zu einer Unterbrechung des Abo-Vertrags. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des PaderTickets findet nicht statt.
- (12) Kann der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber sein PaderTicket im Abonnement bei einer Ticketkontrolle nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) in voller Höhe zu zahlen. Bei einem persönlichen PaderTicket im Abonnement ermäßigt sich der EBE-Betrag auf die Bearbeitungsgebühr gem. den gültigen Tarifbestimmungen, wenn das PaderTicket im Abonnement innerhalb von 7 Tagen bei der auf dem Beleg zur Kontrolle genannten Einspruchsstelle vorgelegt wird. Beim übertragbaren PaderTicket im Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich.

4. Zahlungsbedingungen, Konto- und Adressänderung

- (1) Der Kunde kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- SEPA-Lastschrift monatlich im Voraus
- SEPA-Lastschrift jährlich im Voraus oder
- Überweisung jährlich im Voraus

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung ist innerhalb des Vertragszeitraumes ausgeschlossen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Kunden, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

- (2) Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Verkehrsunternehmen wird dieses ermächtigt, den monatlichen oder jährlichen Abonnementpreis inklusive offener Forderungen und Gebühren aus dem Vertragsverhältnis je nach gewählter Zahlungsvariante entweder monatlich im Voraus oder in einem Betrag für 12 aufeinanderfolgende Gültigkeitsmonate von einem im SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Wirksamkeit der Kündigung des Abonnements gemäß Abschnitt 7 und 8.
- (3) Das Verkehrsunternehmen informiert den Vertragsinhaber über den Abbuchungstermin.
- (4) Beim SEPA-Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Abbuchung wird der Betrag in monatlichen Teilbeträgen bis spätestens zum 6. Tag eines jeden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen.

- (5) Beim SEPA-Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus spätestens zum 6. Tag des ersten vollen Monats eines Gültigkeitsjahres abgebucht.
- (6) Bei jährlicher Zahlung durch Überweisung ist der Gesamtbetrag nach Rechnungsstellung sofort fällig und zu überweisen. Nach Ablauf von 12 aufeinanderfolgenden Gültigkeitsmonaten ist erneut ein Gesamtbetrag für die nächsten 12 Gültigkeitsmonate zu zahlen. Sollte es aufgrund der dann geänderten Kündigungsfristen (siehe Ziff. 7) zu einer Kündigung kommen, wird die Differenz monatsgenau auf ein vom Kunden zu benennendes Konto erstattet.
- (7) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife). Im Falle einer Tarifierhöhung während der Mindestvertragslaufzeit oder (bei jährlicher Zahlungsweise) während eines Gültigkeitsjahres hat der Vertragsinhaber ein Sonderkündigungsrecht (siehe §7 Abschnitt 3a). Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung) schriftlich mitzuteilen.
- (8) Änderungen der persönlichen Daten des Kunden, wie z. B. Adresse oder Bankverbindung, sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Änderungen werden jeweils zum 1. eines Gültigkeitsmonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegt. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Vorlage eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats. Geht diese Mitteilung nach dem 15. des Vormonats ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) haftet der Kunde.

5. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Ziff. 4 genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug. Der Zahlungsverzug bewirkt, dass der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber bei Nutzung des Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis ist und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verantworten hat.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich auszugleichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (siehe Ziff. 8.3) und das Abo-Ticket nebst Wertmarken einzuziehen oder bei elektronischen PaderTickets die Sperrung der Chipkarte zu veranlassen, sofern der Kunde auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb des in der Mahnung mitgeteilten Zeitraums bezahlt.
- (4) Für die Mahnung kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der dem Verkehrsunternehmen in Folge des Verzuges entstehenden Kosten erhoben werden. Das Bearbeitungsentgelt kann auch als Pauschale erhoben werden, deren Höhe sich an den entstehenden Kosten orientiert. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen.

6. Änderungen des PaderTickets im Abonnement

Eine Änderung des PaderTickets im Abonnement (Produktvariante und/oder Preisstufe) kann jeweils zum ersten Gültigkeitstag des Folgemonats erfolgen, wenn die Änderungswünsche des Kunden dem Verkehrsunternehmen bis 21 Tage vor diesem Tag in Textform vorliegen. Die gleichzeitige Rückgabe des evtl. beim Kunden noch vorhandenen Abo-Tickets nebst Wertmarken oder der Chipkarte ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderungen.

7. Kündigung durch den Kunden

- (1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Ordentliche Kündigung
 - a) Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziff. 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des letzten Gültigkeitsmonats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) bei dem Verkehrsunternehmen vorliegen.
 - b) Na das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden MonatsTickets aus dem Einzelverkauf für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein, als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsmonats (Posteingang) bei dem Verkehrsunternehmen vorliegen.
- (3) Außerordentliche Kündigung
- (4) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z. B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrags, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.
- (5) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung des letzten geschuldeten Betrags inklusive offener Forderungen und Gebühren, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.
- (6) Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Abo-Ticket nebst Wertmarken oder die Chipkarte müssen spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Gültigkeitsmonats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht das PaderTicket erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo-Vertrag erst zu dem auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträge werden vom Konto abgebucht.
- (7) Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

8. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Ordentliche Kündigung
 - a) Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziff. 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 21 Tage vor Ablauf des letzten Gültigkeitsmonats der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats bzw. Monatszeitraums als fortgesetzt, der auf dem Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Kunden vorliegt.
- (3) Außerordentliche Kündigung
 - a) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gem. Nr. 4 nicht möglich ist. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Vertragsinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

- b) Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vom Verkehrsunternehmen außerordentlich gekündigt, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden MonatsTickets aus dem Einzelverkauf für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein, als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

- (4) Der Vertragsinhaber ist zur Rückgabe des Abo-Tickets nebst Wertmarken oder der Chipkarte binnen 5 Tagen nach Ende des letzten Gültigkeitstages verpflichtet.
- (5) Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

9. Verarbeitung von Kundendaten und Datenschutz

- (1) Die für die Durchführung des Vertrags notwendigen Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke durch das Verkehrsunternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies kann auch durch einen vom Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von dem Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Weitere Details zum Datenschutz sind im Merkblatt „Datenschutz“ auf der Webseite des PaderSprinter unter www.padersprinter.de zu finden.

10. Verlust oder Zerstörung

- (1) Bei Verlust eines Abo-Tickets und/oder der Wertmarken durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Der Kunde erhält, wenn er den Verlust anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, gegen eine Gebühr ein neues Abo-Ticket. Abhandengekommene Wertmarken werden nicht ersetzt, sondern müssen vom Kunden erneut erworben werden (PaderTicket Basis: 15,00 Euro je Gültigkeitsmonat / PaderTicket Premium: 20,00 Euro je Gültigkeitsmonat).
- (2) Der Verlust der Chipkarte durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen (z. B. nicht mehr prüfbare Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der wiederholte Verlust des Abo-Tickets/der Chipkarte berechtigt das Verkehrsunternehmen zur fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags.
- (4) Ein als abhanden gekommenes oder als zerstört gemeldetes Abo-Ticket nebst Wertmarken ist ungültig. Bei Wiederauffinden ist es unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

11. Sonstiges

Im Übrigen finden die jeweils geltenden Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der westfälischen Ebene und der regionalen westfälischen Ebene sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW Anwendung. Diese können im Internet unter www.westfalentarif.de oder bei den Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

12. Schlichtungsstelle Nahverkehr

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr (Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/3809380, Internet: www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de) zu wenden. Die Schlichtungsstelle Nahverkehr ist eine

unabhängige Einrichtung des Vereins Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V. Dem Verein gehören die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsunternehmen aus Nordrhein-Westfalen an.

- (2) Kunden, sofern es sich um Verbraucher handelt, der Verkehrsunternehmen können sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr wenden, wenn sie sich in einer Streitigkeit im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs in Nordrhein-Westfalen befinden (Bus, U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn). Dann schlichtet die Schlichtungsstelle Nahverkehr zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Kunden. Die Schlichtungsstelle wird jedoch erst tätig, wenn zuvor ein schriftlich dokumentierter Einigungsversuch erfolglos geblieben ist.

7.6. Bedingungen für den Bezug des JobTickets

Das JobTicket wird als MonatsTicket im Abonnement für Großabnehmer an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kreis Paderborn oder im Kreis Höxter ausgegeben.

7.6.1 Einstiegsvoraussetzungen für das Abonnement

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines JobTicket-Vertrages zwischen dem Besteller (Unternehmen) und einem Verkehrsunternehmen bzw. der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) zustande. Die VPH als Vertragspartner handelt im Namen der Verkehrsunternehmen im Hochstift.

Voraussetzung für einen JobTicket-Vertrag ist, dass der Besteller für eine Mindestanzahl von 10 Mitarbeitern JobTickets abnimmt.

7.6.2 Bestehende Abos von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits MonatsTickets des WestfalenTarifs im Abonnement, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des JobTicket-Vertrages gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Anlage 2) wird verzichtet.

7.6.3 Tickets

Die Tickets werden dem Besteller von der ausgebenden Stelle gesammelt zur Ausgabe an die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Zur Ausfertigung der Tickets stellt der Besteller der ausgebenden Stelle eine Liste der betreffenden Mitarbeiter mit Namen, Anschrift und gewünschtem Geltungsbereich zur Verfügung. Änderungen sind der ausgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können bis zum 15. des Vormonats berücksichtigt werden.

Die Tickets sind nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind über den Besteller der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das gilt auch für den Fall, dass bereits die Weitergabe an den Mitarbeiter erfolgt ist.

7.6.4 Abrechnung und Fahrpreise

Die Abrechnung zwischen Besteller und Verkehrsunternehmen bzw. VPH erfolgt für volle Kalendermonate. Der Besteller erhält für jeden Kalendermonat eine Rechnung über den aktuellen Teilnehmerkreis. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter ist nur zum Ersten eines Monats, der Austritt nur zum Letzten eines Monats möglich.